

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 192.

Mittwoch den 11. Juli.

1855.

Landtagsmittheilungen.

76. Sitzung der zweiten Kammer am 9. Juli.

Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung dem Kriegsministerium einen Credit von 400,000 Thlr. (50,000 Thlr. weniger als postuliert war) zum Ankauf größerer Getreidevorräthe bei niedrigen Preisen Behufs einer billigen Naturalverpflegung der Armee in theuern Jahren bewilligt. Der von der ersten Kammer in Folge einer Petition des Kammermitgliedes Kammerherrn v. Zehmen beschlossene Antrag auf eine authentische Interpretation von §. 92 der Verfassungsurkunde, welcher heute in der zweiten Kammer zur Berathung kam, ist von dieser abgelehnt worden. Wir bemerken hierbei, daß nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten Dr. Haase eine Verlängerung des Landtags, dessen Schluß Mitte d. M. stattfinden sollte, zu erwarten steht. (Dr. J.)

Die Leipziger Krankencasse.

In Nr. 186 d. Bl. hat ein Herr H. die Leipziger Krankencasse auf einige Meinungen aufmerksam gemacht, welche über sie im Publicum von verschiedener Seite verbreitet worden sind und um deren Berichtigung gebeten. Es ist dies mit großem Danke anzuerkennen, indem die beste Unterstüßung solcher Institute, deren erster Grundpfeiler das öffentliche Vertrauen ist, darin besteht, daß man Alles vor den Richterstuhl der Deffentlichkeit bringt. Ich werde mich daher bemühen, in Folgendem, so weit es der beschränkte Raum erlaubt, die gewünschte Berichtigung dieser irrigen Ansichten zu geben.

Was zunächst den angezogenen §. 10 der Statuten anlangt, so möchte wohl vor allen Dingen auf die richtige Deutung des Wortes „Deficit“ aufmerksam gemacht werden. Ein Deficit ist dann vorhanden, wenn der durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermittelnde Werth aller übernommenen zukünftigen Verbindlichkeiten der Casse größer ist, als der wirkliche Gesamtbestand des Vermögens der Casse, nachdem alle laufenden Einnahmen und Ausgaben in Rechnung gebracht worden sind. Es kann also recht gut vorkommen, daß ein auf Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhender Verein Millionen von Thalern wirklich besitzt und doch zeitweilig ein Deficit hat.

Nun sind bisher alle derartige Vereine nur auf zweierlei Art begründet worden, entweder auf Gegenseitigkeit oder auf Actien-capital. Im ersten Falle sind die Mitglieder Besitzer des gesammten Vermögens des Vereins und tragen in Folge dessen alle Verluste desselben solidarisch, ebenso wie der Gewinn an sie zurückfließt. Im andern Falle bürgen eine Anzahl von Capitalisten durch Verpfändung ihres Capitals für Innehaltung der übernommenen Verbindlichkeiten, tragen die Verluste und beanspruchen dafür allen oder den größten Theil des Gewinnes. Es liegt klar am Tage und wird Jeder leicht einsehen, daß dies letztere eine billige Forderung ist, denn um der Menschheit willen bringen die Actionaire ihr Capital nicht zum Opfer und können es nicht bringen, indem es das ist, wovon sie leben müssen.

Entsteht sonach bei Gegenseitigkeitsgesellschaften (und die Leipziger Krankencasse ist eine solche) ein Deficit, so sind die Mitglieder gehalten, dasselbe zu decken. Inzwischen sieht dies viel gefährlicher aus, als es in der That ist. Das Deficit müßte sehr groß sein und öfterer wiederkehren, bevor man zu einer Erhöhung der Steuern schreiten würde. Nach den angestellten Rechnungen aber und unter

der Voraussetzung, daß die Theilnahme eine rege bleibt, wozu gegenwärtig die beste Hoffnung vorhanden ist, gehören Deficits zu den Seltenheiten und können nur klein sein gegen die Hauptmasse des ganzen Vermögens. Man wird also ein solches Deficit zunächst durch die Ueberschüsse der früheren und, dafern nöthig, der späteren Jahre decken; denn diese Ueberschüsse sollen erst nach zehnjähriger Aufbewahrung und wenn sie nicht zur Deckung von Deficits verbraucht worden sind, an die Mitglieder zurückgegeben werden. Man sieht hieraus, daß eine Steuererhöhung zu den sehr unwahrscheinlichen Dingen gehört, daß vielmehr durch Ueberschüsse eine Steuerniedrigung als Dividende wahrscheinlich ist. Wenn nun ein Mitglied Jahre lang solche Dividenden genossen hat und es machten wirklich einmal einige Unglücksjahre eine kleine Erhöhung der Steuer um wenig Pfennige nothwendig, so wird ein verständiges Mitglied kaum unwillig darüber sein.

Ueberdies sei zur Beruhigung der ängstlichen Gemüther noch hinzugefügt, daß jede auf Gegenseitigkeit begründete Gesellschaft einen solchen §., wie §. 10, in ihren Statuten hat. So sprechen z. B. die der Gothaer Lebensversicherungsbank, deren Gesamtvermögen jetzt nahe acht Millionen Thaler beträgt, in §. 9 dieselbe Bestimmung aus.

Es kommt aber hinzu, daß dieser §. 10 noch aus einem andern Grunde nothwendig ist. Will nämlich die Leipziger Krankencasse später um Confirmation bei der Staatsregierung petiren, durch deren Gewährung sie Corporationsrechte erlangt, so geschieht dies nur, wenn die Statuten vollständig sind und auch für solche unwahrscheinliche, aber doch mögliche Fälle Vorkehrung getroffen haben. Wenn man den in Rede stehenden §. also auch jetzt weggelassen hätte, was offenbar ein Leichtes gewesen wäre, so würde man ihn doch später haben aufnehmen müssen. Solche Unterlassungen nützen Anfangs vielleicht ein wenig, schaden aber später um so mehr.

Bemerkenswerth ist es übrigens, warum gerade dieser §. so anstößig gewesen ist. Es ist noch ein anderer da, nämlich §. 47, der es noch in höherem Grade hätte sein müssen und ein noch unwahrscheinlicheres Ereigniß vorausbedenkt. Dieser §. besagt, daß, wenn Concurs zum Vermögen des Vereins ausbricht, die Auflösung desselben beantragt werden soll u. s. w. Daraus könnte man noch viel schlimmere Schlüsse ziehen, als aus §. 10. Es ist aber auch dieser §. in keinem Falle dann zu umgehen, wenn um Confirmation des Vereins bei der Staatsregierung nachgesucht wird.

Diese Bestimmungen sind deshalb so anstößig gewesen, wie Hr. H. meint, weil man doch gesagt habe, es sei hier mathematische Rechnung vorausgegangen, deren Folge also auch mathematische Gewissheit sein müsse. Darauf ist zu erwidern, daß die durch Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelten Resultate um so genauer zutreffen, je größer die Anzahl der beobachteten Fälle ist. Die Sicherheit des Vereins steigt also mit der Anzahl der Mitglieder. Wer absolute Sicherheit verlangt, bedenkt eben nicht, daß es absolute Sicherheit bei keiner menschlichen Einrichtung giebt. In diesem Sinne ist z. B. die Ausleihung von Capital als erste Hypothek auf Grund und Boden ebenfalls unsicher, denn es können Wasserfluthen und noch andere zufällige Ereignisse den besten Boden in kurzer Zeit fast ganz entwerthen. Ausleihungen auf Häuser als erste Hypothek wären ferner eine noch unsicherere Sache u. s. f., kurz wir kommen auf diesem Wege endlich zu dem Schlusse, eine Menge alltäglicher Unternehmungen ihrer Unsicherheit wegen als wahnsinnig oder mindestens tollkühn zu bezeichnen, während es doch keinem Menschen einfällt, durch solche entferntliegende Zufälligkeiten sich zu ängstigen.